



HELMUT SCHMIDT
UNIVERSITÄT

Die Gleichberechtigung der Geschlechter als Unbekannte im Rechtsdiskurs um Corona-Schutzmaßnahmen?

Soziologische Perspektiven auf die Corona-Krise

Digitales Kolloquium WZB

17. März 2021

Dr. iur. Dana-Sophia Valentiner



Der „Backlash“ in
der Pandemie



Mobilisierung von
Recht in der Krise

Art. 3 II 2 GG



Mit Recht gegen
den Rückschritt



Der „Backlash“ in
der Pandemie

Gleichberechtigung
in der Krise?

Die Leopoldina und die Frauen

Häusliche Gewalt

Gender Care Gap



Mobilisierung von Recht in der Krise

PM Verwaltungsgerichte
Hamburg (3/20 - 2/21)
35 Entscheidungen zu Corona





Mobilisierung von Recht in der Krise

VG München,
Beschl. v. 28.04.2020
(M 26 S 20.1657)

*„... ist auch zu berücksichtigen, dass die bestehenden Angebote einer Beschulung zu Hause mittels moderner Kommunikationstechnologie zwar keinen gleichwertigen Ersatz für den Schulunterricht, aber jedenfalls für einen sehr begrenzten Zeitraum eine gewisse Kompensation hierfür darstellen. ...
Außerdem ist anzunehmen, dass gerade bei den Antragstellern die ... Wirkbedingungen für einen Lernerfolg zu Hause, nämlich der Zugang zu technischen Einrichtungen und ein gewisses Engagement und Bildungsniveau der Eltern, vorliegen dürften. Bei sogenannten ‚bildungsfernen‘ Betroffenen mag dies anders sein.“*



Mobilisierung von Recht in der Krise

Bayerischer VGH,
Beschl. v. 18.05.2020
(20 CS 20.1056)

„Dies gilt vor allem auch deswegen, weil bereits kein Unterrichts- und Betreuungsverbot angeordnet wurde, denn Unterricht und eine Notbetreuung in Kindertagesstätten haben tatsächlich stattgefunden und finden tatsächlich statt. Zwar mögen die vom Antragsgegner und anderen Schulträgern erarbeiteten schulischen Angebote wie die Beschulung zu Hause und die Notbetreuung in Kindertagesstätten für die Antragsteller nur einen geringen Wert darstellen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass tatsächlich Unterricht und Betreuung stattgefunden haben und von einem Unterrichtsverbot keine Rede sein kann. Vielmehr bleibt die gesetzliche Schulpflicht ... unangetastet.“



Mobilisierung von Recht in der Krise

BVerfG,
Beschl. v. 09.06.2020
(1 BvR 1230/20)

*„Diese Abwägung ist insbesondere vor dem Hintergrund der periodisierten Überprüfung der den Beschränkungsmaßnahmen zugrunde liegenden Grundannahmen und der bereits erfolgten stufenweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu sehen ... Dies führt zusammen mit dem Notbetreuungsangebot und dem Unterrichtsangebot für ein Lernen zu Hause zu einer spürbaren Minderung der mit **zum Teil erheblichen Belastungen einhergehenden intensiven Eingriffe** in die grundrechtlich geschützten Interessen von Eltern und Kindern.“*



Mobilisierung von Recht in der Krise

Bayerischer VGH,
Beschl. v. 03.07.2020
(20 NE 20.1443)

*„Dabei ist zweifelhaft, ob die Antragsteller subjektiv-
öffentliche Ansprüche auf unbeschränkten Präsenzunterricht
... haben. ...
Art. 2 Abs. 1 GG dürfte in Bezug auf die Antragstellerinnen zu
3. bis 5.) grundsätzlich nur einen Anspruch auf Teilhabe an
den vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen und -
angeboten beziehungsweise auf Zugang zu diesen unter
zumutbaren Bedingungen und unter dem Vorbehalt des
Möglichen verleihen.“*



Mobilisierung von Recht in der Krise

Bayerischer VGH,
Beschl. v. 03.07.2020
(20 NE 20.1443)

„Fraglich ist auch, ob der geschlechtsspezifisch neutral formulierte §... mit Blick auf die Antragsteller zu 1. und 2. eine (indirekte) Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 GG darstellt. Zwar schützt Art. 3 Abs. 2 GG vor Ungleichbehandlungen, die geeignet sind, in der gesellschaftlichen Wirklichkeit die ‚Hausfrauenehe‘ zu begünstigen und eine überkommene Rollenverteilung zum Nachteil von Frauen festzuschreiben... Das Wort ‚Frau‘ (oder ‚Mann‘) taucht im Vorbringen der Antragsteller in diesem Zusammenhang überhaupt nicht auf. Die Antragssteller haben insbesondere nicht dargelegt, dass und inwieweit wesentlich mehr Frauen (oder Männer) negativ betroffen sein sollten.“

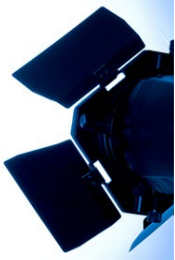


Mobilisierung von Recht in der Krise

Bayerischer VGH,
Beschl. v. 03.07.2020
(20 NE 20.1443)

„Die Antragsteller haben ... nicht aufgezeigt, dass Eltern, die ihre Kinder in der Woche, in der kein Präsenzunterricht stattfindet, beim Lernen unterstützen, in eine Rolle rücken würden, die mit der einer Lehrkraft vergleichbar wäre. Dies liegt auch fern, weil diese das Lernen zu Hause durch konkrete Arbeitsaufträge vorbereiten und begleiten. Eltern wählen keine Lerninhalte aus und evaluieren beziehungsweise bewerten nicht die Lernfortschritte ihrer Kinder für die Schule. Sie sind nur angehalten, die Erledigung der von den Lehrkräften gestellten schulischen Aufgaben zu begleiten.“

Art. 3 II 2 GG



Mit Recht gegen
den Rückschritt

Art. 3 GG

(2) 1Männer und Frauen sind gleichberechtigt. 2Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Es braucht subjektive Ansprüche.

Forschung zur Mobilisierung von Gleichheitsrechten.

Gleichheitsrechte strategisch mobilisieren.



HELMUT SCHMIDT
UNIVERSITÄT

Die Gleichberechtigung der Geschlechter als Unbekannte im Rechtsdiskurs um Corona-Schutzmaßnahmen?

Soziologische Perspektiven auf die Corona-Krise

Digitales Kolloquium WZB

17. März 2021

Dr. iur. Dana-Sophia Valentiner